

2741. Quartierplan. Am 14. September 1922 reichte der Stadtrat Zürich im Doppel die Unterlagen für den Quartierplan Nr. 73 b des Landes zwischen Högger-, Breitensteinstraße und Stadtgrenze ein und berichtete, daß er mit Beschluß Nr. 20 vom 5. Januar 1922 dessen Festsetzung vorgenommen habe. Auf die in den Amtsblättern erfolgte Bekanntmachung sei ein Rekurs eingegangen, der indes vom Bezirksrat am 27. Juni 1922 abgewiesen wurde. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei seien keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die Aufteilung des Gebietes zwischen Högger- und Breitensteinstraße erfolgt durch eine Längsstraße, die zu letzterer annähernd parallel am Hang verläuft, und findet auf Gebiet der Gemeinde Höngg eine Fortsetzung durch eine in deren Bebauungsplan vorgesehene, parallel zur Höggerstraße verlaufende, gegenwärtig erst projektierte Straße. Auf städtischem Gebiet ist für absehbare Zeit nur der Ausbau der Längsstraße östlich des Breitensteinsteiges vorgesehen. Der Baulinienabstand soll, abgesehen von einem kurzen Stück an der Abzweigung der Höggerstraße, 19 m betragen. Der Breitensteinsteig erhält verschieden breite Baulinienabstände, wodurch eine stärkere Terrainbewegung vermieden werden kann. Das Ausbauprofil dieser Verbindung der höher gelegenen Höggerstraße mit der im Tal verlaufenden Breitensteinstraße wird vorläufig nicht festgesetzt. Die Führung der Baulinien ist offenbar nicht dem Wunsche aller Beteiligten entsprechend ausgefallen; doch konnte der Stadtrat den Begehren nicht weiter Rechnung tragen, als dies in der Vorlage zum Ausdruck gebracht ist.

Die Weiterziehung des vom Bezirksrat Zürich abgewiesenen Rekurses Siegfried an den Regierungsrat ist nicht erfolgt.

Dem Protokoll des Stadtrates ist zu entnehmen, daß der Gemeinderat Höngg zu keinerlei Abänderungsbegehren sich veranlaßt sah.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Quartierplan Nr. 73 b des Landes zwischen Högger-, Breitensteinstraße und Stadtgrenze in Zürich-Wipkingen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.